

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 186/10 B

L 2 U 59/09 (LSG für das Saarland)
S 4 U 17/09 (SG für das Saarland)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 12. Mai 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 f*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat als Rechtsfrage formuliert:

"Tritt im Rahmen der erforderlichen Kausalitätsprüfung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII die festgestellte Handlungstendenz, den Ort der versicherten Tätigkeit zu erreichen, auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit durch Schulkinder während der Schulferien dann zurück, wenn der Weg 'vom dritten Ort' ein vielfaches länger ist als der Weg von der Wohnung zum Ort der versicherten Tätigkeit?"
- 4 Diese Frage wird den aufgezeigten Voraussetzungen nicht gerecht, da die persönliche Handlungstendenz, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, nach der Rechtsprechung des Senats nur im Rahmen der objektivierten Umstände bei der Zurechnung der Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses zur grundsätzlich versicherten Tätigkeit zu berücksichtigen ist (*vgl nur BSG vom 12.5.2009 - B 2 U 11/08 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 34 RdNr 14 und - B 2 U 12/08 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 33 RdNr 16, jeweils mwN*) und in der Beschwerdebegründung eine Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung fehlt.



- 5 Abschließend rügt der Kläger den Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz) nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Dieser ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).
- 6 Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. In ihr wird nur ausgeführt, das LSG sei von den vom BSG im Urteil vom 18.10.1994 (*2 RU 31/93 - SozR 3-2200 § 550 Nr 10 = NZS 1995, 136*) entwickelten Grundsätzen abgewichen, hätte das LSG diese Entscheidung berücksichtigt, hätte es der Berufung des Klägers stattgeben müssen. Die bloße Behauptung, das LSG weiche von einer bestimmten Entscheidung des BSG ab, genügt aber nicht zur Darlegung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29*). Denn es mangelt an der Bezeichnung der anderen, über den Einzelfall hinausgehenden vom LSG entwickelten rechtlichen Maßstäben.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

